Protokoll

Gremien	**Rat** -öffentlich- **Stadt Vechta**
Sitzung am	**Montag, 23.03.2020**
Sitzungsort	**Burgstraße 6, 49377 Vechta**
Sitzungsraum	**Foyer im Rathaus**
Sitzungsbeginn	**18:00 Uhr**
Sitzungsende	**18:35 Uhr**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Ratsvorsitzender : gez. Kläne

Bürgermeister : gez. Kater

Protokollführerin : gez. Ruhr

Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname	Funktion Bemerkung

Stimmberechtigt:

Kater, Kristian	Bürgermeister
Kläne, Josef	Ratsvorsitzender
Bröker, Jana	
Droste, Niklas	
Elberfeld, Matthias	
Frilling, Thomas	
Göhner, Simone	
Höffmann, Martin	
Hölzen, Frank	
Dr. Koch, Hartmut	
Leßel, Rüdiger	
Niehaus, Franz-Josef	
Preuß, Frauke	
Ramnitz, Sebastian	
Schaffhausen, Sam	
Schmedes, Florian	
Schmiegelt, Klemens	
Schwarting, Bernhard	
Siefert, Alexander	
Dr. Siemer, Stephan	
Sieveke, Stephan	
Sommer, Anja	
Vatterodt, Ulrich	
Wienken, Jan Frederik	
Zumbrägel, Hans-Joachim	

Nicht stimmberechtigt:

Sollmann, Sandra	Erste Stadträtin

Von der Verwaltung:

Scharf, Christel	
Heuser, Wolfgang	
Mucker, Christine	
Ruhr, Juanita	

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,
Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 16.12.2019 -ÖffentlicherTeil-

3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

4. Erlass zur Pandemielage;
Übertragung der Zuständigkeit für bestimmte Angelegenheiten auf den Verwaltungsausschuss

5. Verkauf eines Grundstücks im Bereich des Bebauungsplan Nr. 111 Gewerbe - und Industriepark Nord-West

6. 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen und Kultur an der Diepholzer Straße/Am Stern-busch“
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

7. Bebauungsplan Nr. 153 „Wohnen und Kultur an der Diepholzer Straße/Am Sternbusch“
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

8. Bebauungsplan Nr. 57 „Industriegebiet Oldenburger Straße“ – 6. Änderung
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

9. Ausbau der Erschließungsstraße „Rieden“ in Vechta;
Festlegung der Ausbauart

10. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich Langförden-Nord (östlich der Oldenburger Straße (B 69))

11. Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG

12. Einwohnerfragestunde

TOP 1

Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,
Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Ratsvorsitzender Kläne eröffnete um 18.00 Uhr die Sitzung des Rates der Stadt Vechta. Er begrüßte alle Ratsmitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung, die erschienenen Zuhörer sowie die Vertreter der Presse an einem besonderen Ort, geschuldet der aktuellen Situation. Er stellte fest, dass mit Einladung vom 11.03.2020 (Versanddatum: 13.03.2020) sowie Änderung der Tagesordnung vom 19.03.2020 ordnungsgemäß geladen wurde. Folgende Ratsmitglieder fehlten entschuldigt: Günter J. Nyhuis, Christa Kiene-Schockemöhle, Claus Dalinghaus, Norbert Krümpelbeck, Otto Bocklage, Maik Asbrede, Jürgen Büssing und Paul Lübbe. Der Rat sei somit beschlussfähig.

Ratsvorsitzender Kläne informierte, dass aufgrund der besonderen Situation, die Tagesordnung auf diejenigen Punkte reduziert worden sei, die als wichtig erachtet würden.

Anschließend stellte Ratsvorsitzender Kläne die Tagesordnung in der geänderten Form fest. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

TOP 2

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 16.12.2019 -ÖffentlicherTeil-

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Das o.a. Protokoll wird in der vorliegenden Fassung genehmigt."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3

Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

Covit-19

Ungewöhnliche Situationen erfordern ungewöhnliche Maßnahmen, so Bürgermeister Kater. Vor diesem Hintergrund dankte er allen Ratsmitgliedern, dass sie trotz der aktuellen Situation so zahlreich zur Ratssitzung erschienen seien.

Die Stadt Vechta habe sich den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts angeschlossen. Die Corona-Pandemie halte die Stadtverwaltung in Atem, da die täglich neuen Situationen zu beurteilen seien. Aktuell gebe es im Landkreis Vechta 57 Fälle infizierter Personen, mehr als die Hälfte davon im Stadtgebiet Vechta. Soeben sei bekannt geworden, dass Vechta nun auch bereits einen Todesfall einer vorerkrankten Person zu beklagen habe.

Seit 2 Wochen komme täglich der Krisenstab zusammen, um die Situation zu beurteilen und neu zu entscheiden. So habe man sich zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung dazu entschieden, die Verwaltungsmitarbeiter in 2 Gruppen / Schichten aufzuteilen. Gleiches gelte auch für die kritische Infrastruktur: das Wasserwerk, das Klärwerk und den Bauhof. Die Pandemiepläne seien aktiviert.

Jeden zweiten Tag kämen darüber hinaus alle Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Landkreises zusammen, um sich über verschiedene Situationen auszutauschen und gemeinsam zu entscheiden. So habe man sich auch gemeinsam gegen eine Öffnung von Geschäften am Sonntag entschieden.

Der Corona-Virus beherrsche das Stadtbild Vechtas und werde nicht spurlos an uns vorübergehen. Es werde mehr Kurzarbeit geben und hohe Umsatzverluste der Unternehmen. Die Wirtschaft werde vor eine große Herausforderung gestellt.

Eine Maßnahme als Folge dieser besonderen Situation sei unter anderem auch der Vorschlag der Verwaltung unter Tagesordnungspunkt 4. Politik und Verwaltung müssten weiter handlungsfähig bleiben. Aktuell könne dies noch gewährleistet werden, aber möglicherweise nicht mehr lange. Zur Vorsicht empfahl Bürgermeister Kater daher dem Rat zu beschließen, dass dieser seine Zuständigkeit vorübergehend für unaufschiebbare Angelegenheiten bis auf weiteres auf den Verwaltungsausschuss übertrage. Der Verwaltungsausschuss habe -anders als der Rat- darüber hinaus die Möglichkeit, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen und die Beigeordneten hätten jeweils Vertreter. Video- und Skype-Konferenzen seien nicht möglich.

Er stellte deutlich heraus, dass ein solcher Beschluss in Vechta einmalig bleibe und bat den Rat, diese Vorsichtsmaßnahme zu unterstützen, um das wichtigste Organ aufrecht zu erhalten. Er hoffe dennoch, dass die nächste Sitzung am 18.5.20 planmäßig stattfinden könne und wünschte allen Gesundheit.

TOP 4

Erlass zur Pandemielage;
Übertragung der Zuständigkeit für bestimmte Angelegenheiten auf den Verwaltungsausschuss

Ratsvorsitzender Kläne führte in den Sachverhalt ein.

Die Beschlussempfehlung wurde von den meisten anwesenden Ratsmitgliedern befürwortet. Der Rat sei das höchste Entscheidungsgremium und daher zu schützen. Sollte der Rat nicht beschlussfähig sein, so habe in wichtigen Angelegenheit der Verwaltungsausschuss die Möglichkeit, Entscheidungen zu fällen. Diese Vorgehensweise gelte nur für die Zwischenzeit. Darüber hinaus würden entsprechende Beschlüsse nur dann im Verwaltungsausschuss gefasst, wenn ein entsprechender dringender Fall eintrete. Hier gehe es ausschließlich um eine „Plan-B-Lösung". Es werde davon ausgegangen, dass zur Ratssitzung im Mai wie gewohnt eingeladen werde. Der Verwaltung wurde ein entsprechendes Vertrauen entgegengebracht.

Seitens der VCD-Fraktion sowie der Ratsgruppe Grüne/FDP wurde darum gebeten, die Formulierung „bis auf weiteres" durch einen konkreten Termin zu ersetzen. Auch das Land Niedersachsen habe eine Empfehlung abgegeben und diese auf die kommenden 14 Tage befristet. Es werde daher vorgeschlagen, eine Befristung bis zur nächsten Ratssitzung (alternativ bis zum 31.5.) vorzusehen.

Bürgermeister Kater machte deutlich, dass durchaus die Möglichkeit bestehe, dass der Rat nach Ablauf einer solchen Frist nicht beschlussfähig sei, so dass dann keine Entscheidungen mehr getroffen werden könnten. Er versprach zudem, dass, sobald sich die Situation verbessere, dieser Beschluss wieder aufgehoben werden. Die Mehrheitsverhältnisse des Rates würden darüber hinaus auch im Verwaltungsausschuss abgebildet.

Ratsherr Sieveke beantragte die Änderung der Beschlussempfehlung entsprechend seines Vorschlags, „bis auf weiteres" durch eine Befristung bis zum 31.05.2020 zu ersetzen.

Ratsvorsitzender Kläne ließ über diesen Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	: 1
	Enthaltungen	: 1
	Nein-Stimmen	: 23

Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Ratsvorsitzender Kläne ließ alsdann über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Vechta überträgt vorübergehend unaufschiebbare Angelegenheiten, deren Nichtbehandlung einen Nachteil für die Stadt Vechta bedeuten würde, bis auf weiteres auf den Verwaltungsausschuss.

Der Bürgermeister trifft die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen entsprechender Angelegenheiten vorzugsweise in Absprache mit dem Ratsvorsitzenden."

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	: 21
	Enthaltungen	: 1
	Nein-Stimmen	: 3

TOP 5

Verkauf eines Grundstücks im Bereich des Bebauungsplan Nr. 111 Gewerbe - und Industriepark Nord-West

Fachbereichsleiterin Scharf stellte den Sachverhalt vor.

Der Rat fasste in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsausschuss und dem Ortsrat Langförden folgenden Beschluss:

„„Die Stadt Vechta veräußert die Grundstücke Flurstücke 44/8 und 44/9, Flur 12 der Gemarkung Langförden zur Gesamtgröße von 5.271 qm zum Kaufpreis von 40 €/qm an folgenden Bewerber:

Herrn Dennis Laing, Annabergstraße 11, 49377 Vechta, 5.000 qm
Geschäftsräume inklusive Betriebshalle für diverse Firmen, Logistik und Lagerhalle.

Der Kaufpreis enthält die Beiträge für den Straßenbau, Schmutz- und Regenwasserkanal sowie die Kompensationsmaßnahmen.

Die Bebauung des Grundstücks ist durch eine Bauverpflichtung samt Wiederkaufsrecht abzusichern.

Der überwiegende Teil der bebauten Fläche (>50%) darf nicht als Lagerfläche genutzt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6

87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen und Kultur an der Diepholzer Straße/Am Sternbusch“
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

Ratsvorsitzender Kläne schlug vor, TOP 6 und 7 gemeinsam zu beraten, über die Tagesordnungspunkte aber einzeln abzustimmen. Dagegen bestanden keine Bedenken.

Fachbereichsleiterin Scharf stellte den Sachverhalt vor und ging auf die eingegangenen Stellungnahmen ein. Der Beschluss werde dringend benötigt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Studentenwohnanlage sowie den Bau des Radiomuseums zu schaffen.

Auf Nachfrage der Ratsgruppe Grüne/FDP machte Bürgermeister Kater deutlich, dass der Bedarf an Studentenwohnungen nach wie vor (auch nach Rücksprache mit dem Studentenwerk) sehr groß sei. Ein privater Investor würde ein solches Vorhaben darüber hinaus nicht in Angriff nehmen, wenn dieses nicht erfolgversprechend sei. Entsprechende Studentenwohnungen würden darüber hinaus den regulären Wohnungsmarkt entlasten.

Fachbereichsleiterin Scharf informierte auf deren Nachfrage zu den Emissionen der naheliegenden Landwirtschaft, dass ein entsprechendes Geruchsgutachten vorliege, wonach mit maximal 7,7 Geruchsstunden der zulässige Wert noch deutlich unterschritten werde. Zum Artenschutz führte sie weiter aus, dass für das Vorhaben keine Waldflächen in Anspruch genommen würden. Einzuhaltende Abstände zum Wald würden betrachtet und –sofern notwendig- ein entsprechender Ausgleich vorgenommen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

I. Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Nr. 1 Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr **Eingangsdatum 10.09.2019**	
Stellungnahme:	Prüfung:
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gern. § 14 Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.	

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten. Evtl. Antworten / Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1560-19-FNP ausschließlich an folgende Adresse: BAI UDBwToeB@bundeswehr.org	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da die zu beachtende Höhe baulicher Anlagen nicht annähernd erreicht wird, sind hier keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Der Hinweis auf das Auftreten von Emissionen wie Fluglärm wird in die Begründung zur Beachtung für die zukünftigen Nutzer aufgenommen.

Nr. 2 Landkreis Vechta **Eingangsdatum: 22.10.2019**	
Stellungnahme:	Prüfung:
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken. a) Umweltschützende Belange Aus naturschutzfachlicher Sicht kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die faunistischen Kartierungen noch nicht abgeschlossen sind und die Bilanzierung des Eingriffs nebst Nachweis der externen Kompensationsflächen dem Umweltbericht noch nicht beigefügt wurden. b) Für die südlich unmittelbar benachbarte rechtliche Waldfläche sind erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere der Waldrandfunktionen zu erwarten.	a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im nächsten Verfahrensschritt werden die Bilanzierung und der Nachweis der externen Kompensationsflächen beigefügt. b) Die vorgetragenen Bedenken von erheblichen Beeinträchtigungen der Waldrandfunktion durch die neue Nutzung werden nicht geteilt. Durch die bisherige Nutzung der intensiven Landwirtschaft (der damit einhergehenden Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern sowie dem Beackern des Kronenbereichs bis an die Baumstämme heran) werden die Waldrandfunktionen schon derzeit erheblich beeinträchtigt. Die Stellungnahme des Landkreises wird dennoch berücksichtigt, indem im nachfolgenden parallel aufgestellten Bebauungsplan die Kronenbereiche im südlichen Planbereich des Teilbereiches Ost mit der Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft belegt werden. Weiterhin werden im Bebauungsplan die Baugrenzen um bis zu 2 m an den einzelnen Baufeldern nach Norden verschoben. Die Begründung zum Bebauungsplan erhält zu diesem Punkt eine Erweiterung. c)

c) Während der Bauphase werden Tierarten, die für diesen Bereich typisch sind, z. B. durch bau- und betriebsbedingten Lärm bei der Baufeldfreimachung und Erschließungsarbeiten gestört.	Während der Bauphase sind die allgemeinen Sicherungsmaßnahmen für den Schutz von Bäumen und Gehölzen (insbesondere Absperrung der Kronenbereiche) durch den Vorhabenträger zu befolgen. Dies wird im Plan und in der Begründung zum Bebauungsplan unter den Hinweisen aufgenommen.
d) Um Schäden durch herabstürzende Äste und umstürzende Bäume zu vermeiden, sollte insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Abstand von 30 m eingehalten werden.	d) Dem Belang der Gefahrenabwehr für das zukünftige Sondergebiet einschließlich seiner Freiflächen kann der Vorhabenträger in eigener Verantwortung Rechnung tragen, weil er Eigentümer sowohl der zu bebauenden Flächen als auch der angrenzenden Waldfläche ist. Schon aus eigenem Interesse wird der Vorhabeträger daher Sorge tragen, dass der Gehölzbestand des angrenzenden Waldstücks regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, um mögliche Gefahren für die Nutzer des Sondergebiets frühzeitig zu verhindern. Weiterhin ist durch die Festsetzung im Bebauungsplan von Maßnahmenflächen für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft des Kronenbereichs eine Gefährdung aus Gründen der Verkehrssicherheit minimiert.
e) Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist als ökologischer Wertverlust in die Eingriffsbilanzierung einzustellen.	e) Der ökologische Wertverlust wird bei der Bilanzierung befolgt, die vorhandene bisherige Beeinträchtigung durch die intensive Landbewirtschaftung muss jedoch dabei mitberücksichtigt werden.
f) Wenn eine Unterschreitung des Mindestabstandes zum Wald aus besonderen Gründen erforderlich ist, sollte dies im Umweltbericht begründet werden.	f) Dem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden die besonderen Gründe für die Unterschreitung des Mindestabstandes zum Wald beigefügt. Beim Prozess der Standortfindung musste eine Vielzahl von Rahmenbedingungen erfüllt sein, um einen geeigneten Standort für das angestrebte Sondergebiet für Studentenwohnen in dieser Größenordnung zu finden. Dabei mussten die verschiedenen Belange untereinander in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden. Den forstrechtlichen Belangen wurde durch Schonung des Gehölzbestandes und der Freihaltung des Kronentraufbereiches entgegengekommen. Jedoch konnte dieser Belang im Verhältnis zu den städtebaulichen und freiraumplanerischen Zielsetzungen nicht vollständig umgesetzt werden, weil dadurch die Realisierung des Studentenwohnparks auf diesem Grundstück nicht möglich gewesen wäre. Zugunsten des öffentlichen Interesses an der Inanspruchnahme dieser Fläche mit der damit verbundenen Entspannung des Wohnungsmangels für Studie-

	rende in Vechta wurden andere Fachbelange, wie die Forderung nach einem größeren Waldabstand, in einem vertretbaren Maß untergeordnet. Eine Verschiebung der geplanten südlichen Baukörper einschließlich aller dazu gehörenden Außenflächen nach Norden wurde während des Planungsprozesses geprüft. Mit dem vorliegenden Entwurf eines zwischen den Gebäuden liegenden Platzbereiches (Campus) soll erreicht werden, dass die Aufenthaltsbereiche der Studenten nicht zum südlichen Waldrandbereich gelegen sind, um Konflikte und Versiegelungen in den Waldrandbereichen zu verhindern.
g) Der Nachweis externer Kompensationsmaßnahmen wird im nächsten Verfahrensschritt geführt. Hierzu ergeht der Hinweis, dass gegebenenfalls erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im räumlich–funktionalem Zusammenhang zum Plangebiet nachgewiesen werden müssen.	g) Dem Hinweis auf artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im räumlich-funktionalem Zusammenhang wird durch den zu erfolgenden Nachweis im Verfahren gefolgt.
h) Immissionsschutz Im Geruchsimmissionsgutachten wurden verträgliche Jahres-Geruchsstundenhäufigkeiten von 3,8 % – 9,6 % ermittelt. Daher ist mit landwirtschaftlichen Gerüchen und Immissionen durch Arbeitsvorgänge zu rechnen. Westlich des Plangebietes befindet sich der Aussiedlungsstandort des landwirtschaftlichen Betriebes Vormoor in einer Entfernung von weniger als 100 m. Auf dem Aussiedlungsstandort Vormoor werden zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt, weil im Plangebiet der Immissionswert von 10 % gemäß GIRL ausgeschöpft wird. In der Begründung sollten die Entwicklungsmöglichkeiten des Aussiedlungsstandortes berücksichtigt werden.	h) Der Hinweis zum Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen. Das Nebeneinander von Wohnen im Plangebiet und dem Vorhandensein des Betriebes Vormoor wurde in einem Geruchsgutachten untersucht. Die Ergebnisse lassen anhand von Geruchsstundenhäufigkeiten eine Entwicklung im Plangebiet zu. Für die Untersuchung sind die Flächen des Betriebes Vormoor bis einschließlich einer Erweiterung hin zum östlich angrenzenden Wald aufgenommen worden. Eine weitere Entwicklung des Betriebes könnte nur noch in nordwestlicher Richtung auf der zum Plangebiet abgewandten Richtung vorgenommen werden. Bei dieser nordwestlichen Entwicklung des Betriebes müssten allerdings die nördlich angrenzenden Wohnbebauungen an der Landwehrstraße sowie die im westliche angrenzenden Bebauungsplangebiet Nr. 119 festgesetzte Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke dienende Einrichtung (Andreaswerk) beachtet werden. Folglich würden für das Plangebiet keine weiteren Störungen als die bereits im Geruchsgutachten prognostiziert wurden entstehen.

II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Nr. 1 Landkreis Vechta –Träger öffentlicher Belange
Eingangsdatum 28.01.2020

Stellungnahme:	Prüfung:
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken.	
Umweltschützende Belange a) Durch die bauliche Nutzung bis an den Waldbestand heran entstehen erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldrandfunktionen. Während der Bauphase, insbesondere während der Baufeld Freimachung und den anschließenden Erschließungsarbeiten, sind gravierende Störungen von an Waldränder gebundene Arten zu erwarten. Die Verringerung des Mindestabstandes von 30 m hat eine Beeinträchtigung der Randbereiche des Waldes außerhalb des Änderungsbereiches zur Folge, die in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen ist. Dieses Kompensationsdefizit kann nicht auf einer Fläche in Bassum ausgeglichen werden. Der Wertausgleich der beeinträchtigten Waldfläche durch die Unterschreitung des Mindestabstandes in einer Größe von ca. 3.201 qm muss räumlich-funktional erfolgen und ist anderweitig auszugleichen. Geeignete Flächen sind nachzuweisen.	a) Der vom Landkreis geforderte Wertausgleich der Flächen in räumlich-funktionaler Nähe wird gefolgt. Der externe Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldrandfunktion während der Bauphase von 3.201 qm wird auf 2 Grundstücksflächen in räumlicher Nähe zum Plangebiet in Langförden (Großer Bruch) und in Bakum/Hausstette entwickelt. Diese Flächen sind mit dem Landkreis Vechta abgestimmt worden.
b) In der Eingriffsbilanzierung ist der Acker nach dem Neuen Osnabrücker Modell (2016) mit 1,0 WE einzustellen. Die Einzelbaumpflanzungen in den Stellplatzflächen (450 qm) können wegen der Störeinwirkung nicht mit 1,5 WE, sondern max. 1,0 WE bewertet werden.	b) Die vom Landkreis geforderte Korrektur in der Eingriffsbilanzierung wird gefolgt. Der Acker wird entsprechend mit 1,0 und die Neuanpflanzung auch mit 1,0 bewertet.
c) Die Bilanzierung im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 153 ist in die Begründung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen.	c) Dem Vorschlag des Landkreises bzgl. der Übernahme der Eingriffsbilanzierung in die Flächennutzungsplanänderung wird gefolgt.
d) Um den Verlust von Jagdgebietsfunktionen für Zwerg- und Breitflügelfledermaus auszuschließen, ist nach dem „Fachbeitrag Artenschutz - Fledermäuse" ein ausreichend breiter, unversiegelter Streifen zwischen der Baufläche und den Gehölzstrukturen von mind. 15 m festzulegen. Im Planentwurf beträgt der Mindestabstand zum Wald 4 - 10 m, sodass von einem Verlust von Fledermausjagdhabitaten ausgegangen werden muss. Dieser Verlust ist im Rahmen der Eingriffsregelung abzuhandeln und durch Aufwertung oder Neuschaffung von	d) Der vom Landkreis geforderten zusätzliche Ausgleich des Verlustes von Fledermausjagdhabitaten in der Eingriffsbilanzierung wird nicht gefolgt. Der Artenschutzbeitrag der IPW Ingenieurplanung legt im Kapitel 2.3.4 Fledermäuse dar, „… *dass das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe sowie der nachgewiesenen vergleichsweise geringen Fledermausaktivität für keine der nachgewiesenen Arten als essentieller Habitatbestandteil einzuschätzen ist. Durch eine Beeinträchtigung der Jagdgebietsfunktion sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten".* Weiterhin wird im Fachbeitrag Artenschutz – Fledermäuse im Kapi-

Jagdhabitaten im funktionalen Zusammenhang zu kompensieren. Der Ausgleich kann nicht in Bassum erfolgen. Geeignete Flächen sind nachzuweisen	tel 6 Zusammenfassung dargelegt, dass *„… die Aktivität von Zwergfledermäusen im Vergleich zu anderen Untersuchungsräumen im gleichen Naturraum als insgesamt leicht unterdurchschnittlich zu bewerten ist. … Gleiches gilt für die Breitflügelfledermäuse. Beide Arten dienten im Wesentlichen die Gehölzrandbereiche im West-Untersuchungsgebiet sowie der Waldrand entlang der Straße „Am Sternbusch" als Jagdgebiet"*. Diese Aussagen der Fachbeiträge belegen, dass eine grundsätzliche Beeinträchtigung der genannten Fledermauspopulationen durch die Planung nicht vorliegt. Jagdgebiete im Geltungsbereich für die Fledermäuse werden durch Hochbauten zukünftig nur kleinteilig im westlichen Plangebietsbereich (Baufeld SO2 - Museumsneubau) gekreuzt. Dieser Bereich wird derzeit schon durch bauliche Aktivitäten (Weme-Metall) auf der anderen westlichen Seite dieser Gehölzgruppe gestört. Mit dem schon in der Eingriffsbilanzierung aufgeführten zusätzlichen Kompensationsausgleich von 3.201 qm für den Minderabstand zum Wald wird diese mögliche Störung aus Sicht der Stadt Vechta bereits ausgeglichen.
e) Planentwurf Die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche entspricht nicht der beabsichtigten Nutzung.	e) Die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Studentenwohnen" orientiert sich an dem Konzept der Studentenwohnanlage und Museumsbau, wobei der Museumsbau nur einen untergeordneten Bereich des Studentencampus darstellt. Die Notwendigkeit einer Änderung der Zweckbestimmung wird als zu weitgehend angesehen.

Feststellungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen und Kultur an der Diepholzer Straße/ Am Sternbusch" mit der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen."

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen : 23
Nein-Stimmen : 2

TOP 7

Bebauungsplan Nr. 153 „Wohnen und Kultur an der Diepholzer Straße/Am Sternbusch“
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Ratsvorsitzender Kläne schlug vor, TOP 6 und 7 gemeinsam zu beraten, über die Tagesordnungspunkte aber einzeln abzustimmen. Dagegen bestanden keine Bedenken.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

I. Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Nr. 1 Vormoor GbR **Eingangsdatum 08.10.2019**	
Stellungnahme:	Prüfung:
a) wie bereits persönlich mit Frau Seidlitz besprochen, möchte ich bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 135 „Wohnen und Kultur an der Diepholzer Straße/Am Sternbusch" nachfolgende Eingaben mitteilen: Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb auf der Hofstelle Landwehrstraße 15. Zu diesem Betrieb gehört die Stallanlage am Sternbusch 51. Wir sehen eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben bezüglich des Verkehrsaufkommens und der Lautstärke. Durch die bereits durchgeführten Vorlesungen im Gasthaus Sgundek wird bereits jetzt das Parken der Studenten im Bereich Am Sternbusch für uns zum Problem. Deshalb befürchten wir eine weitere Einschränkung, wenn dort noch Wohnanlagen entstehen. Die parkenden Autos beengen die einspurige Fahrbahn und für die landwirtschaftlichen Maschinen mit einer Arbeitsbreite von 3,50 m wird die Durchfahrt sehr erschwert. Wünschenswert wäre ein Halteverbot, damit die Straße in der Straßenbreite zu nutzen ist. Frau Seidlitz teilte uns mit, dass für Studentenwohnheime ein anderer Schlüssel für Parkflächen gilt. Da aber in der Stadtratssitzung gesagt wurde, dass die Wohnungen eventuell später auch für nicht Studenten genutzt werden können bzw. sollen, möchten wir sie bitten auch diesbezüglich die Parkflächen zu überdenken. b) Einen Ausbau der Straße Am Sternbusch sehen wir	a) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten. Eine Lärmbeeinträchtigung des Betriebes Vormoor durch das geplante Vorhaben infolge eines erhöhten Verkehrsaufkommens ist nicht zu erwarten. Im Plangebiet werden durch die Festsetzung von Flächen für Stellplatzanlagen (gemäß den gesetzlichen Richtwerten für Studentenwohnungen) ausreichend Parkplätze für die zukünftigen Nutzer angeboten. Das Parken entlang der Straße am Sternbusch ist für diese Benutzergruppe nicht vorgesehen. Die Planungen für die Straße Am Sternbusch sehen eine ausreichende Fahrbahnbreite vor, die den landwirtschaftlichen Maschinen die Durchfahrt nicht erschweren wird. Die vorgeschlagene Maßnahme eines Halteverbotes ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich, aber auch aufgrund der ausreichenden Stellplatzflächen im Plangebiet derzeit nicht notwendig. b) Seitens der Stadt Vechta wird die Notwendigkeit des Ausbaus der Straße Am Sternbusch weiterhin gesehen. Dies wird allerdings nicht durch die Unterbrin-

nicht als notwendig, da der Verkehrsfluss für die Studenten über die Diepholzer Straße zur Uni, zu den Einkaufmöglichkeiten und zur Innenstadt laufen wird. Ebenfalls ist über die Diepholzer Straße die Ortsumgehung schnell zu erreichen. Zusätzliche Parkflächen könnten auf der Diepholzer Straße ausgewiesen werden, wie es ja bereits im Bereich der Toncoole eingerichtet wurde. Für das geplante Museum wird eine Anbindung an die Ortsumgehung wichtig sein und diese ist ja wie gesagt über die Diepholzer Straße schnell zu erreichen.	gung der Studentenwohnungen verursacht, sondern mit der Umgestaltung der Straße als wichtige West-Ost-Querverbindung soll im südlichen Stadtgebiet von Vechta der Straßenausbau den verkehrlichen Bedürfnissen angepasst werden.
c) Weiterhin möchten wir zu bedenken geben, dass es sich dort um einen landwirtschaftlichen Außenbereich handelt und wir diese Stallanlage auch weiterhin (Hofnachfolger bereits im Betrieb) nutzen werden. Es werden Verladungen in den frühen Morgenstunden und Belieferungen in den Abendstunden stattfinden. Zur Erntezeit im Herbst wird Silomais auf die dort genehmigte Siloplatte eingefahren. Hierfür wird die gesamte Straßenbreite benötigt. Weiterhin befindet sich dort eine Lagerstätte für Wirtschaftsdünger. Die Straße wurde bereits mit dem Flurbereinigungsverfahren erneuert und wir sind nicht bereit nochmals Kosten für die Sanierung zu tragen. Nach der Erneuerung durch die Flurbereinigungsbehörde wurde erst ein LKW Verbot ausgesprochen, welches von der Stadt einseitig aufgehoben wurde.	c) Der Hinweis zum Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen. Das Nebeneinander von Wohnen im Plangebiet und dem Vorhandensein des Betriebes Vormoor wurden in einem Geruchsgutachten untersucht. Die Ergebnisse lassen anhand von Geruchsstundenhäufigkeiten eine Entwicklung im Plangebiet zu. Eine weitere Entwicklung des Betriebes könnte nur noch in nordwestlicher Richtung auf der zum Plan-gebiet abgewandten Richtung vorgenommen werden. Bei dieser nordwestlichen Entwicklung des Betriebes müssten allerdings die nördlich angrenzenden Wohnbebauungen an der Landwehrstraße sowie die im westliche angrenzenden Bebauungsplangebiet Nr. 119 festgesetzte Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke dienende Einrichtung (Andreaswerk) beach-tet werden. Folglich würden für das Plangebiet keine weiteren Störungen als die bereits im Geruchsgut-achten prognostiziert wurden entstehen.

Nr. 2 Diephaus GmbH Co.KG **Eingangsdatum 10.10.2019**	
Stellungnahme:	Prüfung:
der Presse haben wir entnehmen können, dass in der Zeit vom 12.09.2019 bis 14.10.2019 die vorzeitige Bürgerbeteiligung zum obigen Bebauungsplanverfahren stattfindet. Da unsere, die Firma Diephaus südlich der B 69 angesiedelt ist, gehen wir davon aus, dass die Planung und deren spätere Umsetzung keine Einschränkungen auf unsere derzeitige Produktions- und Lagerflächen sowie die geplanten Kapazitäts-Erweiterungsflächen haben wird. Im Rahmen des Planungsabschnittes "Öffentliche Auslegung" werden wir uns wieder bei Ihnen melden.	Der von der Firma Diephaus vorgebrachte Hinweis auf ihre uneingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten am vorhandenen Standort zum Laugenberg 1 in Vechta wird zur Kenntnis genommen. Durch die vorliegende Planung eines Sondergebietes für studentisches Wohnen und eines Museums werden die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes Diephaus nicht eingeschränkt. Die Entfernung des Betriebes zum Plangebiet beträgt ca. 1 km. Dies ist die gleiche Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebiet an der Landwehrstraße, auf die der Betrieb Diephaus schon derzeit Rücksicht nehmen muss.

	Der Betrieb wurde darüber hinaus im Immissionsschutzgutachten, entsprechend der dort festgesetzten Lärmgutachten als Vorbelastung berücksichtigt.

Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Nr. 3 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ahlhorn **Eingangsdatum 11.09.2019**	
Stellungnahme:	Prüfung:
das Forstamt Ankum hat mich gebeten, die Bearbeitung des o. a. Vorgang vertretungsweise für den Kollegen Herrn FA Revermann zu übernehmen. Nach forstfachlicher Prüfung der auf der Homepage der Stadt eingestellten Unterlagen sind im Teilbereich 1 Ost Waldbelange betroffen, ohne dass Waldflächen selbst beansprucht werden. Zu diesen Waldbelangen erhalten Sie folgende Anregungen und Hinweise: a) **Waldflächen und -funktionen** Nach Einsichtnahme in das digitale geografische Informationssystem (Luftbild und Kartierung der Waldfunktionen) ist der zur Bebauung vorgesehene Teilbereich Ost an seiner Süd- und Westseite von Wald umgeben. Aufgrund des bestehenden Flächenzusammenhanges sind die Kriterien für die Waldeigenschaft nach § 2 Abs. (3) NWaldLG erfüllt. Der unbefestigte Wirtschaftsweg ist als ,,Zubehörfläche" nach § 2 Abs. (4) anzusehen. Die mit Bäumen bestandenen Flächen des Flurstücks 215/0 der Flur 17 wie auch das nördlich desVerkehrsweges „Am Sternbusch" gelegene Flurstück 9/1 der Flur 17 sind jeweils mit den Waldfunktionen „Klima-, Sicht- und Lärmschutz" kartiert. b) **Bauabstand zu Waldflächen** Zu Teil 1, Nr. 1.5.1 des Vorentwurfs B-Plan: Eines besonderen Schutzes bedürfen die ökologisch wertvollen und empfindlichen Waldaußenränder. Zur Erhaltung der Klima- und Artenschutzfunktion wird in der Raumordnung ein Abstand von ca. 100 m zwischen Waldrändern und störenden Nutzungen empfohlen (Erläuterungen zu Ziffer 03, Sätze 1 + 2 LROP 2017).	a) Der Hinweis der Forstbehörde zu den an der Süd- und Westseite an das Plangebiet des Teilbereiches Ost angrenzenden Flächen mit Waldeigenschaften wird zur Kenntnis genommen. b) Die vorgetragenen Bedenken von erheblichen Beeinträchtigungen der Waldrandfunktion durch die neue Nutzung werden nicht geteilt. Durch die bisherige Nutzung der intensiven Landwirtschaft werden die Waldrandfunktionen schon derzeit erheblich beeinträchtigt. Der Stellungnahme der Landesforsten wird dennoch gefolgt, indem die Kronenbereiche im südlichen Planbereich des Teilbereiches Ost mit der Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

	und Landschaft belegt werden. Weiterhin werden im Bebauungsplan die Baugrenzen an den einzelnen Baufeldern um bis zu 2 m nach Norden verschoben. Dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wird die Notwendigkeit der Unterschreitung des Mindestabstandes zum Wald aus besonderen Gründen beigefügt. Beim Prozess der Standortfindung musste eine Vielzahl von Rahmenbedingungen erfüllt sein, um einen geeigneten Standort für das angestrebte Sondergebiet für Studenten in dieser Größenordnung zu finden. Dabei mussten die verschiedenen Belange untereinander in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden. Den forstrechtlichen Belangen wurde durch Schonung des Gehölzbestandes und der Freihaltung des Kronentraufbereiches entgegengekommen. Jedoch konnte dieser Belang im Verhältnis zu den städtebaulichen und freiraumplanerischen Zielsetzungen nicht vollständig umgesetzt werden, weil dadurch die Realisierung des Studentenwohnparks auf diesem Grundstück nicht möglich gewesen wäre. Zugunsten des öffentlichen Interesses an der Inanspruchnahme dieser Fläche mit der damit verbundenen Entspannung des Wohnungsmangels für Studierende in Vechta wurden andere Fachbelange, wie die Forderung nach einem größerem Waldabstand, in einem vertretbaren Maß untergeordnet. Eine Verschiebung der geplanten südlichen Baukörper einschließlich aller dazu gehörenden Außenflächen nach Norden wurde während des Planungsprozesses geprüft. Mit dem vorliegenden Entwurf eines zwischen den Gebäuden liegenden Platzbereiches (Campus) soll erreicht werden, dass die Aufenthaltsbereiche der Studenten nicht zum südlichen Waldrandbereich gelegen sind, um Konflikte und Versiegelungen in den Waldrandbereichen zu verhindern
c) Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenversiegelungen sind im Wurzelbereich der Bäume zu vermeiden. Als durchwurzelter Bereich kann die von den Baumkronen überschirmte Fläche angesehen werden.	c) Der Stellungnahme der Landesforsten wird gefolgt, indem die Kronenbereiche im südlichen Planbereich des Teilbereiches Ost mit der Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft belegt werden.
d) Als Schutzabstand für vom Wald ausgehende Gefahren durch Astbruch, Brand und Sturm ist ein von der Wohnbebauung freizuhaltender Streifen von mindestens einer am Standort max. möglichen Baumhöhe erforderlich. Dies wären hier 35 Meter. Ich bitte in diesem Zusammenhang auch § 3 Abs.	d) Dem Belang der Gefahrenabwehr für das zukünftige Sondergebiet einschließlich seiner Freiflächen kann der Vorhabenträger in eigener Verantwortung Rechnung tragen, weil er Eigentümer sowohl der zu bebauenden Fläche als auch der angrenzenden Wald-

(1) NBauO und die Beschlüsse des OVG Lüneburg Az.: 1 MN 25/18 vom 08.05.2018 und Az.: 1 MN 3/17 vom 15.06.2017 zusehen.	fläche ist. Schon aus eigenem Interesse wird der Vorhabeträger daher Sorge tragen, dass der Gehölzbestand des angrenzenden Waldstücks regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, um mögliche Gefahren für die Nutzer des Sondergebiets frühzeitig zu verhindern.
e) Zu Teil 1, Nr. 4.1: Dem Entwurf der Planzeichnung nach weisen zwei der vier waldseitig geplanten Baukörper keinen Abstand zum Wald auf, bei den beiden anderen beträgt der Abstand jeweils gut 3 Meter. Ich rege an, die Aussage, dass zum westlich angrenzenden Waldbereich durch die Stellung der Gebäudekörper ein ausreichender Abstand gehalten wird, zu streichen. Sie trifft m. E. nicht zu.	e) Der Stellungnahme der Landesforsten wird gefolgt. Die südlichen Baugrenzen werden um 2 m nach Norden verschoben. Damit erhalten die Baugrenzen einen Mindestabstand von mindestens 5 m zum Waldrand.
f) Zu Teil II Umweltbericht: Nr. 1.2: Auch die nach dem BauGB angesprochenen Aspekte der Erhaltung des Landschaftsbildes, den Erfordernissen des Klimaschutzes bzw. Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder solche die der Anpassung an das sich verändernde Klima dienen, erfordern einen deutlich größeren Abstand zwischen Bebauung und Waldrand. Die klimaausgleichende Funktion des Waldes wird nach hiesiger Auffassung bei unveränderter Umsetzung der Planung nicht nur „geringfügig verschlechtert".	f) Der Umweltbericht zum Bebauungsplan wird hinsichtlich den Schutzgütern Landschaftsbild und Klimaschutz geändert. An der Planung wird festgehalten. Die negativen Veränderungen des Landschaftsbildes werden weitergehend dargelegt. Die im Umweltbericht dargelegte klimaausgleichende Funktion wird weiterhin nicht anders gesehen. Die eigentliche Waldfläche mit seiner klimaausgleichenden Funktion wird nicht verringert. Die Anpflanzung weiterer Waldflächen auf einer externen Ausgleichsfläche ist auch als eine Maßnahme gegen den Klimawandel anzusehen.
g) Zu Teil II, Nr. 2.1.4: Der Hinweis auf die Ausgleichswirkung der Waldflächen auf das Lokalklima durch nächtliche Kalt- und Frischluftentstehung sowie Filterwirkung unterstützt noch einmal die vorgenommene Ausweisung des Waldes mit der Klimaschutzfunktion. Zur optimalen Wirkung ist auch von dieser Seite an größerer Bauabstand nötig.	g) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, an der Planung wird festgehalten. Durch die Kleinteiligkeit des Plangebietes Teilbereich Ost ist die Frischluftentstehung für die Stadt Vechta als nur gering anzusehen.
h) Zu Teil II, Nr. 2.3.1: Der Erhalt der angrenzenden Waldaußenrandbereiche ist bei der Umsetzung der vorliegenden Planung nicht gewährleistet. Ein technischer Baum- und Wurzelschutz mag während der Baumaßnahme direkte Schäden verhindern. Mittel- und langfristig ist jedoch mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen der Waldränder und deren Stabilität zu rechnen.	h) Während der Bauphase sind die allgemeinen Sicherungsmaßnahmen für den Schutz von Bäumen und Gehölzen (insbesondere Absperrung der Kronenbereiche) durch den Vorhabenträger zu befolgen. Dies

i) Um den Eintrag von Fremd- und Störstoffen in die Waldaußenränder zu vermeiden, empfehle ich, neben einer deutlichen Vergrößerung des Bauabstandes eine naturnahe Abgrenzung zum Wald hin, z. B. in Form einer Hecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen, vorzusehen.	wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter Hinweise aufgenommen. Weiterhin wird der Kronentraufbereich als Maßnahmenflächen für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Im Bebauungsplan werden die Baugrenzen an den einzelnen Baufeldern um bis zu 2 m nach Norden verschoben. i) Die Waldrandfunktionen in diesem Bereich werden durch die bisherige Nutzung der intensiven Landwirtschaft schon derzeit erheblich beeinträchtigt. Eine Herausnahme aus der intensiven Landbewirtschaftung schafft in diesem Punkt eine Verbesserung. Durch die Verlagerung der Außenwohnbereiche für die Studenten in die Mitte des Plangebietes (Campus) werden die Waldrandbereiche vor menschlichen Störungen geschützt.

Nr. 4 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie **Eingangsdatum 11.10.2019**	
Stellungnahme:	Prüfung:
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o.g. Planung keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden.	Der Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege wurde bereits durch die Aufnahme eines Hinweises in der Planzeichnung und in der Begründung für die nachfolgende Bauausführung befolgt.

Nr. 5 ExxonMobil Production Deutschland GmbH **Eingangsdatum 09.09.2019**	
Stellungnahme:	Prüfung:
die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften **betroffen**. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen	

entnehmen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind. Wir möchten darauf hinweisen, dass aus dem Betrieb der Bohrung beeinträchtigende Emissionen im Rahmen geltender Gesetze bei betrieblichen Aktivitäten möglich sind, ohne das daraus Ansprüche irgendwelcher Art, z.B. Unterlassung oder Abwehr, hergeleitet werden können. Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist. Im Schutzstreifenbereich besteht des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u.a. auch das Anpflanzen oder aufwachsen lassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen: ExxonMobil Production Deutschland GmbH Betrieb Lastrup Auf dem Sande 9 49688 Lastrup Tel: 0 44 72 / 8 91-0 Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung bei. Tiefbau- und Dränagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) müssen von unserem zuständigen Überwachungsbetrieb stän-	Die Forderungen der Firma Exxon nach einer Festsetzung eines Schutzstreifens für die bestehende Erdölleitung im Plangebiet wird nicht gefolgt. Die Stadt Vechta hält ihre Planung eines Sondergebietes für studentisches Wohnen an dieser Stelle aufrecht. Zur weiteren Vorgehensweise hat es eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Firma ExxonMobil gegeben. Die Verlegung der Leitungen im Plangebiet wird derzeit geprüft. Hierfür ist ein gesondertes bergrechtliches Verfahren erforderlich. Nach Abschluss wird der neue Leitungsverlauf nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Bis dahin wird die vorhandene Leitung mit ihrem Schutzbereich nachrichtlich dargestellt.

dig beaufsichtigt werden. Wir bitten Sie, uns bei den weiteren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.	

Nr. 6 Deutsche Telekom Technik GmbH **Eingangsdatum 21.10.2019**	
Stellungnahme:	Prüfung:
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen: Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“ Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschlie-	Die Hinweise der Telekom werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan als Hinweis zur Beachtung für die spätere Ausführungsplanung aufgenommen.

ßungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	

Nr. 7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) **Eingangsdatum 09.10.2019**	
Stellungnahme:	Prüfung:
aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Meppen** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Innerhalb des Plangebietes, bzw. in unmittelbarer Nähe davon befinden sich verfüllte Erdölförderbohrungen sowie eine Erdölleitung der ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover. Aufgrund bergrechtlicher Bestimmungen ist grundsätzlich eine Fläche mit einem Radius von 5m um den Bohransatzpunkt der verfüllten Bohrung von jeglicher Bebauung freizuhalten. Bei der Leitung sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Ab- stimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Der Hinweis auf das Vorhandensein von verfüllten Erdölförderbohrungen in unmittelbarer Nähe sowie einer Erdölleitung der Firma Exxon im Plangebiet Teilbereich Ost wird zur Kenntnis genommen. Die verfüllte Erdölförderbohrung befindet sich außerhalb der Plangebiete der Teilbereiche Ost und West. Die Ölleitung dagegen befindet sich innerhalb des Plangebietes Teilbereich Ost. Die Forderungen der Firma Exxon nach einer Festsetzung eines Schutzstreifens für die bestehende Erdölleitung im Plangebiet wird nicht gefolgt. Die Stadt Vechta hält ihre Planung eines Sondergebietes für studentisches Wohnen an dieser Stelle aufrecht. Zur weiteren Vorgehensweise hat es eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Firma ExxonMobil gegeben. Die Verlegung der Leitungen im Plangebiet wird derzeit geprüft. Hierfür ist ein gesondertes bergrechtliches Verfahren erforderlich. Nach Abschluss wird der neue Leitungsverlauf nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Bis dahin wird die vorhandene Leitung mit ihrem Schutzbereich nachrichtlich dargestellt.

Nr. 8 EWE Netz GmbH **Eingangsdatum 13.09.2019**	
Stellungnahme:	Prüfung:
vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen	Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan als Hinweis zur Beachtung für die

und/oder Anlagen der EWE **NETZ** GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz .de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene- abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.	spätere Ausführungsplanung übernommen.

Nr. 9 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen **Kampfmittelbeseitigungsdienst** **Eingangsdatum 13.09.2019**

Stellungnahme:	Prüfung:
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem.§ 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit§ 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen,die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmitt elbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : Empfehlung: Luftbildauswertung Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Luftbildauswertung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Sondierung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel	Die Hinweise des Landesamtes für Kampfmittelbeseitigung werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan zur Beachtung in der späteren Bauausführung mit aufgenommen. Der Empfehlung wurde gefolgt. Die Luftbildauswertung wurde beantragt.

Räumung: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Belastung: Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	

Nr. 10 Landkreis Vechta **Eingangsdatum 22.10.2019**	
Stellungnahme:	Prüfung:
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken. a) Umweltschützende Belange Aus naturschutzfachlicher Sicht kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die faunistischen Kartierungen noch nicht abgeschlossen sind und die Bilanzierung des Eingriffs nebst Nachweis der externen Kompensationsflächen dem Umweltbericht noch nicht beigefügt wurden. b) Zu Teilbereich 1: Die Fläche mit der Kennzeichnung A ist eine Stellplatzfläche mit der Festsetzung, für 8 Stellplätze einen großkronigen Laubbaum zu pflanzen. Es handelt sich hier jedoch nicht um eine Anpflanzfläche gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB, sondern um eine Stellplatzfläche. Gleiches gilt für die Fläche mit der Kennzeichnung B. Die Festsetzungen stehen im Widerspruch zu der beabsichtigten Funktion von Anpflanzflächen. c) Für die südlich unmittelbar benachbarte rechtliche Waldfläche sind erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere der Waldrandfunktionen zu erwarten.	a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im nächsten Verfahrensschritt werden die Bilanzierung und der Nachweis der externen Kompensationsflächen beigefügt. b) Der Hinweis zur Überlappung von Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen werden beibehalten. Durch die Festsetzung von Flächen für Stellplätze mit der zusätzlichen Festsetzung von Anpflanzflächen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB im Bereich der Kennzeichnung A soll eine Durchgrünung der Stellplatzflächen erreicht werden. Dies steht nicht im Widerspruch der beiden Festsetzungsarten zueinander, da eine Unterbringung von Bäumen in den Flächen zwischen den einzelnen Stellplätzen durchaus machbar ist und in der Bebauungsplanung auch durchaus üblich ist. c) Die vorgetragenen Bedenken von erheblichen Beeinträchtigungen der Waldrandfunktion durch die neue Nutzung werden nicht geteilt. Durch die bisherige Nutzung der intensiven Landwirtschaft werden die Waldrandfunktionen schon derzeit erheblich beeinträchtigt. Der Stellungnahme des Landkreises wird dennoch gefolgt, indem im nachfolgenden Bebau-

	ungsplan die Kronenbereiche im südlichen Planbereich des Teilbereiches Ost mit der Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft belegt werden. Weiterhin werden im Bebauungsplan die Baugrenzen um bis zu 2 m an den einzelnen Baufeldern nach Norden verschoben. Die Begründung zum Bebauungsplan erhält zu diesem Punkt eine Erweiterung.
d) Während der Bauphase werden Tierarten, die für diesen Bereich typisch sind, z. B. durch bau- und betriebsbedingten Lärm bei der Baufeldfreimachung und Erschließungsarbeiten gestört.	d) Während der Bauphase sind die allgemeinen Sicherungsmaßnahmen für den Schutz von Bäumen und Gehölzen (insbesondere Absperrung der Kronenbereiche) durch den Vorhabenträger zu befolgen. Dies wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter Hinweise mit aufgenommen.
e) Um Schäden durch herabstürzende Äste und umstürzende Bäume zu vermeiden, sollte insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Abstand von 30 m eingehalten werden.	e) Dem Belang der Gefahrenabwehr für das zukünftige Sondergebiet einschließlich seiner Freiflächen kann der Vorhabenträger in eigener Verantwortung Rechnung tragen, weil er Eigentümer sowohl der zu bebauenden Fläche als auch der angrenzenden Waldfläche ist. Schon aus eigenem Interesse wird der Vorhabeträger daher Sorge tragen, dass der Gehölzbestand des angrenzenden Waldstücks regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, um mögliche Gefahren für die Nutzer des Sondergebiets frühzeitig zu verhindern.
f) Zum Schutz des Kronentraufbereiches sollte die Baugrenze einen Mindestabstand von 5 m zum Waldrand einhalten.	f) Der Stellungnahme des Landkreises wird gefolgt. Die südlichen Baugrenzen werden um 2 m nach Norden verschoben. Damit erhalten die Baugrenzen einen Mindestabstand von mindestens 5 m zum Waldrand.
g) Die übrigen 25 m des 30 m Mindestabstandes sind als ökologischer Wertverlust die Eingriffsbilanzierung einzustellen.	g) Der ökologische Wertverlust wird bei der Bilanzierung bewertet, die vorhandene bisherige Beeinträchtigung durch die intensive Landbewirtschaftung muss dabei mitberücksichtigt werden.
h) Wenn eine Unterschreitung des Mindestabstandes zum Wald aus besonderen Gründen erforderlich ist, sollte dies im Umweltbericht begründet werden.	h) Dem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden die besonderen Gründe für die Unterschreitung des Mindestabstandes zum Wald beigefügt. Beim

	Prozess der Standortfindung musste eine Vielzahl von Rahmenbedingungen erfüllt sein, um einen geeigneten Standort für das angestrebte Sondergebiet für Studentenwohnen in dieser Größenordnung zu finden. Dabei mussten die verschiedenen Belange untereinander in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden. Den forstrechtlichen Belangen wurde durch Schonung des Gehölzbestandes und der Freihaltung des Kronentraufbereiches entgegengekommen. Jedoch konnte dieser Belang im Verhältnis zu den städtebaulichen und freiraumplanerischen Zielsetzungen nicht vollständig umgesetzt werden, weil dadurch die Realisierung des Studentenwohnparks auf diesem Grundstück nicht möglich gewesen wäre. Zugunsten des öffentlichen Interesses an der Inanspruchnahme dieser Fläche mit der damit verbundenen Entspannung des Wohnungsmangels für Studierende in Vechta wurden andere Fachbelange, wie die Forderung nach einem größeren Waldabstand in einem vertretbaren Maß untergeordnet. Eine Verschiebung der geplanten südlichen Baukörper einschließlich aller dazu gehörenden Außenflächen nach Norden wurde während des Planungsprozesses geprüft. Mit dem vorliegenden Entwurf eines zwischen den Gebäuden liegenden Platzbereiches (Campus) soll erreicht werden, dass die Aufenthaltsbereiche der Studenten nicht zum südlichen Waldrandbereich gelegen sind, um Konflikte und Versiegelungen in den Waldrandbereichen zu verhindern.
i)	
Zu Teilbereich 2: In diesem Teilbereich soll die Straße „Am Sternbusch“ ausgebaut werden. Es ist nicht nachvollziehbar, ob die im Geltungsbereich vorhanden Gehölze erhalten bleiben sollen oder überplant werden. Im Bereich des westlichen Straßenabschnitts befindet sich eine Hecken-Anpflanzung, die sich auf einer Länge von 240 m erstreckt. Außerdem befindet sich hier eine Festsetzung zum Erhalt von Gehölzen aus dem B-Plan Nr. 119. Wird die Beseitigung der Gehölzbestände im Zuge des Straßenausbaus geplant, sind Eingriffsbilanzierung und Artenschutz darzulegen. Da eine Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die faunistischen Kartierungen den Planunterlagen nicht beigefügt wurde, kann nicht beurteilt werden, inwieweit der Straßenausbau und gegebenenfalls erforderlich werdenden Gehölzbeseitigungen bereits faunistisch abgeprüft worden sind.	i) Die Planungen zur Straße am Sternbusch werden konkretisiert. Der mögliche Wegfall von Gehölzstrukturen wird ggf. hinsichtlich des Artenschutzes dokumentiert und ausgeglichen. Die durch den B-Plan Nr. 119 festgesetzte Fläche für den Erhalt von Gehölzen wird übernommen.
j)	j)

Der Nachweis externer Kompensationsmaßnahmen wird im nächsten Verfahrensschritt geführt. Hierzu ergeht der Hinweis, dass gegebenenfalls erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im räumlich–funktionalem Zusammenhang zum Plangebiet nachgewiesen werden müssen.	Dem Hinweis auf artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im räumlich-funktionalem Zusammenhang wird gefolgt. Die Kompensationsmaßnahmen werden mit dem Landkreis Vechta abgestimmt.
k) Immissionsschutz Im Geruchsimmissionsgutachten wurden verträgliche Jahres-Geruchsstundenhäufigkeiten von 3,8 % – 9,6 % ermittelt. Daher ist mit landwirtschaftlichen Gerüchen und Immissionen durch Arbeitsvorgänge zu rechnen. Westlich des Plangebietes befindet sich der Aussiedlungsstandort des landwirtschaftlichen Betriebes Vormoor in einer Entfernung von weniger als 100 m. Auf dem Aussiedlungsstandort Vormoor werden zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt, weil im Plangebiet der Immissions- wert von 10 % gemäß GIRL ausgeschöpft wird. In der Begründung sollten die Entwicklungsmöglichkeiten des Aussiedlungsstandortes berücksichtigt werden.	k) Der Hinweis zum Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen. Das Nebeneinander von Wohnen im Plangebiet und dem Vorhandensein des Betriebes Vormoor wurden in einem Geruchsgutachten untersucht. Die Ergebnisse lassen anhand von Geruchsstundenhäufigkeiten eine Entwicklung im Plangebiet zu. Für die Untersuchung sind die Flächen des Betriebes Vormoor bis einschließlich einer Erweiterung hin zum östlich angrenzenden Wald aufgenommen worden. Eine weitere Entwicklung des Betriebes könnte nur noch in nordwestlicher Richtung auf der zum Plangebiet abgewandten Richtung vorgenommen werden. Bei dieser nordwestlichen Entwicklung des Betriebes müssten allerdings die nördlich angrenzenden Wohnbebauungen an der Landwehrstraße sowie die im westliche angrenzenden Bebauungsplangebiet Nr. 119 festgesetzte Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke dienende Einrichtung (Andreaswerk) beachtet werden. Folglich würden auf das Plangebiet keine weiteren Störungen als die, die bereits im Geruchsgutachten prognostiziert wurden, entstehen.
l) Hinweis: Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhält- nissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) vom Februar 2008. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 48 m³/h (800L/Min.) über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn eine 100 mm Durchmesser Trinkwasserleitung als Teil einer Ringleitung durch das Plangebiet verlegt wird und mit 100 mm Durchmesser U- Hydranten bestückt wird. Die genauen Standorte sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vechta unter Einbeziehung der Feuerwehr Vechta abzustimmen.	l) Der Hinweis zur Brandbekämpfung mit Löschwasser wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan als Hinweis zur Beachtung in der nachfolgenden Baugenehmigungsplanung aufgenommen. Eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vechta sowie die Einbeziehung der Feuerwehr Vechta werden vorgenommen.
	m) Die Hinweise zur Feuerwehr und zu Rettungs- und

m) Im Bebauungsplan sind Gebäude mit bis zu 5 Vollgeschossen zulässig. Daher ist aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes der zweite Rettungsweg in den Blick zu nehmen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Zeit für die Rettung von Personen ausreichend ist. Sollte die Prüfung ergeben, dass eine zeitlich angemessene Rettung über Hubrettungsgeräte der Feuerwehr nicht möglich ist oder die Planungen keine Feuerwehrzufahrten und Flächen für die Feuerwehr nach DIN 14090 zulassen, so ist der 2. Rettungsweg baulich sicherzustellen.	Fluchtwegen in den zukünftigen Gebäuden werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung als Hinweis der nachfolgenden Baugenehmigungsplanung aufgenommen.
n) <u>Planentwurf</u> Zwischen den Baugebieten SO 1 und SO 2 ist die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gemäß Nr.15.14 PlanzV90 zu ergänzen.	n) Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichnung erhält eine Ergänzung.

II. <u>Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:</u>

Nr. 1 Herrn und Frau Josef und Renate Sandmann – Beteiligung der Öffentlichkeit **Eingangsdatum 22.01.2020**	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
Am 20.01.2020 habe ich versucht, in Ihrem Hause eine Auskunft bezüglich evt. Anliegerbeiträge an der Straße Am Sternbusch zu bekommen. Dazu konnte man/frau mir nichts sagen, meine Telefonnummer wurde notiert und ein Rückruf versprochen. Auf diesen Rückruf warte ich vergebens. Dies als Vorbemerkung. Da aus den Unterlagen veröffentlicht in der OV vom 17.Dezember auch die Straße Am Sternbusch beschrieben wird, eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen aber nicht ersichtlich ist, möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Als Grundstückseigentümer an der Straße „Am Sternbusch" lehnen wir evt. Kosten aus dem Ausbau dieser Straße oder der Straßenreparatur ab. Wir möchten bei den Planungen sichergestellt wissen, dass eine Befreiung von Anliegerbeiträgen schriftlich dokumentiert wird. Bitte bestätigen Sie uns den Eingang und die Bearbeitung dieses Schreibens	Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen möglichen späteren Ausbau der Straße „Am Sternbusch" geschaffen, dies löst aber keine Beitragspflicht für die Anwohner aus. Derzeit besteht daher keine Beitragspflicht. Beiträge würden erst dann fällig werden, wenn es tatsächlich zu einem Ausbau der Straße kommen sollte und diese Straße dann auch zum Anbau bestimmt ist. Dass nicht umgehend zurückgerufen wurde, bitten wir zu entschuldigen.

Nr. 2 Diephaus Betonwerk GmbH – Beteiligung der Öffentlichkeit

Eingangsdatum 30.01.2020	
Stellungnahme:	Prüfung:
wir kommen auf unser Schreiben vom 10.10.2019 zurück sowie auf Ihre öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 153 „Wohnen und Kultur an der Diepholzer Straße/Am Sternbusch" mit Terminierung bis einschließlich 31.01.2020. Da die Firma Diephaus Betonwerk GmbH mit ihrem emittierenden Gewerbebetrieb einschließlich möglicher Erweiterungsflächen im näheren Einzugsbereich des vorstehenden Bebauungsplans liegt und die im Planverfahren Nr. 153 angedachte Bebauung gegenüber einer schutzwürdigen Gewerbe- bzw. Industrienutzung liegt, möchten wir Sie bitten dafür Sorge zu tragen, den Schutz unserer Interessen bei der noch stattfindenden Interessenabwägung uneingeschränkt zu berücksichtigen. Wir regen daher ausdrücklich an, die von unserem Betrieb einschließlich Erweiterungsflächen ausgelösten zulässigen Immissionsrichtwerte daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie auf die Bereichsbegrenzung des Bebauungsplanes Nr. 153 einwirken und bejahendenfalls die Lärmschutzmaßnahmen im selbigen entsprechend vorzugeben, die eine beeinträchtigende Ausübung unseres Industriebetriebes ausschließt.	Der von der Firma Diephaus vorgebrachte Hinweis auf ihre uneingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten am vorhandenen Standort zum Laugenberg 1 in Vechta wird zur Kenntnis genommen. Durch die vorliegende Planung eines Sondergebietes für studentisches Wohnen und eines Museums werden die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes Diephaus nicht eingeschränkt. Die Entfernung des Betriebes zum Plangebiet beträgt ca. 1 km. Dies ist die gleiche Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebiet an der Landwehrstraße, auf die der Betrieb Diephaus schon derzeit Rücksicht nehmen muss. Der Betrieb bzw. die beiden Bebauungsplangebiete Nr. 88 und 124 wurden darüber hinaus im Immissions-schutzgutachten als potentielle Lärmquellen berücksichtigt und begutachtet. Die Geräuschbelastungen aus diesen Flächen konnten aus den Festsetzungen der Bebauungspläne berechnet werden. Im Ergebnis sind diese gewerblichen Vorbelastungen im vorliegenden Bebauungsplangebiet tags und nachts so gering, das nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Gewerbegebiete auszugehen ist. Die im Rahmen der vor Ort zulässigen Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes Diephaus werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Nr. 3 Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr – **Träger öffentlicher Belange** **Eingangsdatum 27.12.2019**	
Stellungnahme:	Prüfung:
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem.§ 14 Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine	

Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zu zuleiten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da die zu beachtende Höhe baulicher Anlagen nicht annähernd erreicht wird, sind hier keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Der Hinweis auf das Auftreten von Emissionen wie Fluglärm wurde in die Begründung zur Beachtung für die zukünftigen Nutzer aufgenommen.

Nr. 4 EWE Netz GmbH – Träger öffentlicher Belange **Eingangsdatum 08.01.2020**	
Stellungnahme:	Prüfung:
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan als Hinweis zur Beachtung für die spätere Ausführungsplanung übernommen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufe. n Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer : 04471 7011-295.	

Nr. 5 LBEG –Träger öffentlicher Belange **Eingangsdatum 21.01.2020**	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
erneut unsere Stellungnahme vom 09.10.2019, die weiterhin gültig ist. Stellungnahme vom 09.10.2019: *aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:* *Innerhalb des Plangebietes, bzw. in unmittelbarer Nähe davon befinden sich verfüllte Erdölförderbohrungen sowie eine Erdölleitung der* *ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12* *30659 Hannover.* *Aufgrund bergrechtlicher Bestimmungen ist grundsätzlich eine Fläche mit einem Radius von 5 m um den Bohransatzpunkt der verfüllten Bohrung von jeglicher Bebauung freizuhalten.* *Bei der Leitung sind Schutzstreifen zu beachten.*	Der Hinweis auf das Vorhandensein von verfüllten Erdölförderbohrungen in unmittelbarer Nähe sowie einer Erdölleitung der Firma Exxon im Plangebiet Teilbereich Ost wird zur Kenntnis genommen. Die verfüllte Erdölförderbohrung befindet sich außerhalb der Plangebiete der Teilbereiche Ost und West. Die Ölleitung dagegen befindet sich innerhalb des Plangebietes Teilbereich Ost. In der Planzeichnung sind die Schutzstreifen der Leitung der Firma Exxon nachrichtlich übernommen.

Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. *Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.* *Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.*	Zur weiteren Vorgehensweise hat es eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Firma ExxonMobil gegeben. Die Verlegung der Leitungen im Plangebiet wird derzeit geprüft. Hierfür ist ein gesondertes bergrechtliches Verfahren erforderlich. Nach Abschluss wird der neue Leitungsverlauf nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Nr. 6 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen **–Träger öffentlicher Belange** **Eingangsdatum 27.01.2020**	
Stellungnahme:	Prüfung:
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern.§ 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit§ 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedin-	

gungen,die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen .de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmitt elbeseitigungsdienst-niedersachsen-16342.7html. Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung <u>Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Der Empfehlung wurde gefolgt. Die Luftbildauswertung wurde beantragt. Die Hinweise des Landesamtes für Kampfmittelbeseitigung für die Fläche A des Teilbereiches 2 West werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan zur Beachtung in der späteren Bauausführung mit aufgenommen.

Nr. 7 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH –Träger öffentlicher Belange **Eingangsdatum 28.01.2020**	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 05.09.2019 und haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.	Die Hinweise der Telekom werden zur Kenntnis genommen und sind in die Begründung zum Bebauungsplan als Hinweis zur Beachtung für die spätere Ausführungsplanung aufgenommen worden.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	

Nr. 8 Landkreis Vechta –Träger öffentlicher Belange **Eingangsdatum 30.01.2020**	
Stellungnahme:	Prüfung:
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.	
a) Durch die bauliche Nutzung bis an den Waldbestand heran entstehen erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldrandfunktionen. Während der Bauphase, insbesondere während der Baufeldfreimachung und den anschließenden Erschließungsarbeiten, sind gravierende Störungen von an Waldränder gebundene Arten zu erwarten. Die Verringerung des Mindestabstandes von 30 m hat eine Beeinträchtigung der Randbereiche des Waldes außerhalb des Änderungsbereiches zur Folge, die in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen ist. Dieses Kompensationsdefizit kann nicht auf einer Fläche in Bassum ausgeglichen werden. Der Wertausgleich der beeinträchtigten Waldfläche durch die Unterschreitung des Mindestabstandes in einer Größe von ca. 3.201 qm muss räumlich-funktional erfolgen und ist anderweitig auszugleichen. Geeignete Flächen sind nachzuweisen.	d) Der vom Landkreis geforderte Wertausgleich der Flächen in räumlich-funktionaler Nähe wird gefolgt. Der externe Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldrandfunktion während der Bauphase von 3.201 qm wird auf 2 Grundstücksflächen in räumlicher Nähe zum Plangebiet in Langförden (Großes Bruch) und in Bakum/Hausstette entwickelt. Diese Flächen sind mit dem Landkreis Vechta abgestimmt worden.
b) Um den Verlust von Jagdgebietsfunktionen für Zwerg- und Breitflügelfledermaus auszuschließen, ist nach dem „Fachbeitrag Artenschutz - Fledermäuse" ein ausreichend breiter, unversiegelter Streifen zwischen der Baufläche und den Gehölzstrukturen von mind. 15 m festzulegen. Im Planent-	b) Der vom Landkreis geforderten zusätzliche Ausgleich des Verlustes von Fledermausjagdhabitaten in der Eingriffsbilanzierung wird nicht gefolgt. Der Artenschutzbeitrag der IPW Ingenieurplanung legt im Kapitel 2.3.4 Fledermäuse dar, „… *dass das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe sowie der*

wurf beträgt der Mindestabstand zum Wald 4 - 10 m, sodass von einem Verlust von Fledermausjagdhabitaten ausgegangen werden muss. Dieser Verlust ist im Rahmen der Eingriffsregelung abzuhandeln und durch Aufwertung oder Neuschaffung von Jagdhabitaten in funktionalem Zusammenhang zu kompensieren. Der Ausgleich kann nicht in Bassum erfolgen. Geeignete Flächen sind nachzuweisen.	*nachgewiesenen vergleichsweise geringen Fledermausaktivität für keine der nachgewiesenen Arten als essentieller Habitatbestandteil einzuschätzen ist. Durch eine Beeinträchtigung der Jagdgebietsfunktion sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten".* Weiterhin wird im Fachbeitrag Artenschutz – Fledermäuse im Kapitel 6 Zusammenfassung dargelegt, dass *„… die Aktivität von Zwergfledermäusen im Vergleich zu anderen Untersuchungsräumen im gleichen Naturraum als insgesamt leicht unterdurchschnittlich zu bewerten ist. … Gleiches gilt für die Breitflügelfledermäuse. Beide Arten dienten im Wesentlichen die Gehölzrandbereiche im West-Untersuchungsgebiet sowie der Waldrand entlang der Straße „Am Sternbusch" als Jagdgebiet"*. Diese Aussagen der Fachbeiträge belegen, dass eine grundsätzliche Beeinträchtigung der genannten Fledermauspopulationen durch die Planung nicht vorliegt. Jagdgebiete im Geltungsbereich für die Fledermäuse werden durch Hochbauten zukünftig nur kleinteilig im westlichen Plangebietsbereich (Baufeld SO2 - Museumsneubau) gekreuzt. Dieser Bereich wird derzeit schon durch bauliche Aktivitäten (Weme-Metall) auf der anderen westlichen Seite dieser Gehölzgruppe gestört. Mit dem schon in der Eingriffsbilanzierung aufgeführten zusätzlichen Kompensationsausgleich von 3.201 qm für den Minderabstand zum Wald wird diese mögliche Störung aus Sicht der Stadt Vechta bereits ausgeglichen.
c) Das im Planentwurf festgesetzte Planzeichen „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" (A und B) ist keine Festsetzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB und deshalb zu streichen. Die beabsichtigten Regelungen können gleichwohl textlich festgeschrieben werden. Für die Gehölzanpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs. 4 BNatSchG) zu verwenden. In die textliche Festsetzung Nr. 7 sind Hinweise zur Erstinstandsetzung, Pflege und Unterhaltung des artenreichen Krautsaumes mit aufzunehmen.	c) Die von der Stadt Vechta im Planentwurf festgesetzten Planzeichen „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" (A und B) sind Festsetzungen i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB demnach für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen im Sinne von a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese Festsetzung wird durch das Planzeichen Nr. 13.2.1 der Planzeichenverordnung (PlanZV) von 1990 in der Planzeichnung dargestellt. Die Festsetzung in der Planzeichnung wird beibehalten. Der Hinweis auf autochthones Pflanzmaterial sowie die Hinweise des Krautsaumes werden redaktionell gefolgt.
d) Im Teilbereich 2 sind Gehölzstrukturen vorhanden. Es bleibt weiterhin unklar, ob die Gehölze erhalten bleiben oder überplant werden, da mit der Festsetzung S2 lediglich die Regelung aus dem B-Plan Nr. 119 übernommen wurde. Unter anderem befindet	d) Durch die Überplanung der Straße Am Sternbusch sollen nur die bereits derzeit versiegelten Flächen überplant werden. Gemäß der textlichen Festset-

sich im westlichen Abschnitt der Straße „Am Sternbusch" eine Hecken-Anpflanzung, die sich dort auf einer Länge von 240 m erstreckt. Diese Heckenanpflanzung wurde nur zum Teil aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Sollen die Gehölze erhalten bleiben, sind sie zu bilanzieren und das Artenschutzrecht ist dabei zu berücksichtigen. Die faunistischen Kartierungen umfassen nicht vollständig beide Teilbereiche, sodass nicht beurteilt werden kann, ob durch den Straßenausbau und Gehölzbeseitigungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind.	zung Nr. 6 Abs 3 sind die landschaftstypischen Einzelgehölze entlang der Straße Am Sternbusch zu erhalten. Bei Abgängen oder bei Beseitigung aufgrund einer Befreiung sind entsprechende Ersatzpflanzungen im Plangebiet vorzunehmen. Hierbei sind die Qualitäten und Schutzmaßnahmen der Ersatzmaßnahmen ebenfalls festgesetzt. Weitergehende Maßnahmen werden seitens der Stadt Vechta nicht gesehen. Bei jeder einzelnen Überplanung von potentiellen Gehölzen in diesem Bereich ist zu überprüfen ob es hierfür diesbezüglich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen.
e) In der Eingriffsbilanzierung ist der Acker nach dem Neuen Osnabrücker Modell (2016) mit 1,0 WE einzustellen. Die Einzelbaumpflanzungen in den Stellplatzflächen (450 qm) können wegen der Störeinwirkung nicht mit 1,5 WE, sondern max. 1,0 WE bewertet werden.	e) Die vom Landkreis geforderte Korrektur in der Eingriffsbilanzierung wird gefolgt. Der Acker wird entsprechend mit 1,0 und die Neuanpflanzung auch mit 1,0 bewertet.
f) Die Hinweise im Abschnitt 2.4 des Artenschutzbeitrages sind im Hinweis zum Artenschutzrecht im Plan aufzunehmen. Ferner ist der Text wie folgt zu ergänzen: „Auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen sowie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der versiegelten Flächen hinausgehen, ist zu verzichten. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit HSE/T-Lampen erfolgen. Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Der angrenzende Gehölzbestand sowie der Waldrand sollten nicht beleuchtet werden."	f) Die Hinweise im Abschnitt 2.4 des Artenschutzbeitrages sowie die vom Landkreis geforderte Ergänzung hinsichtlich der Beleuchtung der Baustelle werden redaktionell in den Plan aufgenommen.
<u>Wasserwirtschaft</u> g) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufzuzeigen ist. Die im Planentwurf getroffenen Aussagen sind unverbindlich. Die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird begrüßt. In einem Gewerbe-/Sondergebiet ist darauf zu achten, dass lediglich Dachflächenwasser bedenkenlos auch in unterirdischen Versickerungsanlagen entwässert werden kann. Betriebsflächen, Zufahrten und Parkplätze dürfen lt. ATV Arbeitsblatt A 138 nur über oberirdische Versickerungsanlagen entwässert werden.	g) Die Begründung zum Bebauungsplan wird dahingehend redaktionell ergänzt. Die Hinweise gemäß dem ATV Arbeitsblatt A138 werden in die Begründung zur weiteren Veranlassung und Befolgung in die nachfolgenden Verfahrensschritte aufgenommen.

h) Für die Einleitung in das Grundwasser ist eine Erlaubnis gern. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom Grundstückseigentümer bei meinem Amt für Wasserwirtschaft zu beantragen.	h) Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist in der nachfolgenden Bauausführung zu beachten.
<u>Planentwurf</u> i) Die textliche Festsetzung Nr. 5 ist überflüssig. Die Kernartenlisten sind der Festsetzung Nr. 6 zuzuordnen. Im Abschnitt „Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise" gibt es nur Hinweise, aber keine nachrichtlichen übernahmen. Der Teilbereich West ist in der beigefügten Biotoptypenkartierung nicht berücksichtigt. Der Umweltbericht ist in die Begründung zu integrieren.	i) Die textliche Festsetzung Nr. 5 wird weiterhin beibehalten. Die Stadt Vechta sieht hier eine Klarstellung der planerischen Festsetzung als textliche Festsetzung als notwendig an. Die Kernartenliste wird der textlichen Festsetzung angehängt. Die Planzeichnung wird sich auf die Überschrift Hinweise beschränken. Die Aussagen zur fehlenden Biotoptypenkartierung für den Teilbereich West der Straße Am Sternbusch werden in der Begründung ergänzt. Der Umweltbericht ist durch die Ziffer II bereits Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Der Titel der Begründung wird dahingehend in Begründung geändert.
<u>Hinweis</u> j) Altablagerungen und Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Allerdings sind auf den angrenzenden Grundstücken zurückgebaute Erdölförderanlagen bekannt. Für weitere Informationen zu diesen Anlagen (z. B. Abstandsregelungen) ist das Bergamt zu beteiligen.	j) Der Hinweis zu den Altlasten wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Erdölförderanlagen und zu Beteiligung des Bergamtes ist der Stadt Vechta bekannt. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist im Verfahren beteiligt worden. Die Belange sind beachtet worden.

<u>Feststellungsbeschluss:</u>

Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Wohnen und Kultur an der Diepholzer Straße/Am Sternbusch“ bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründungen und dem Umweltbericht.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen : 23
Nein-Stimmen : 2

TOP 8

Bebauungsplan Nr. 57 „Industriegebiet Oldenburger Straße“ – 6. Änderung
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

I. Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Stellungnahme	**Prüfung der Stellungnahme**
Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter **Eingang 29.08.2019**	
Die Abstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Wildeshausen, LH-14-037 (Mast 021-022) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Baubehörde begrenzt. Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lage- und Profilplan. Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Leitungsschutzbereich unserer Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesen Fall 5,0 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran zugänglich sein. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach Bundesimmissionsschutzver-	Die bereits aufgeführten Hinweise zum Leitungsschutzbereich werden entsprechend ergänzt.

ordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z.B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, von Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von 110kV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200,0 m um elektrische Anlagen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV eingehalten werden. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Bereich der Hochspannungsfreileitung gewährleistet sein. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungs- einrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlungswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. 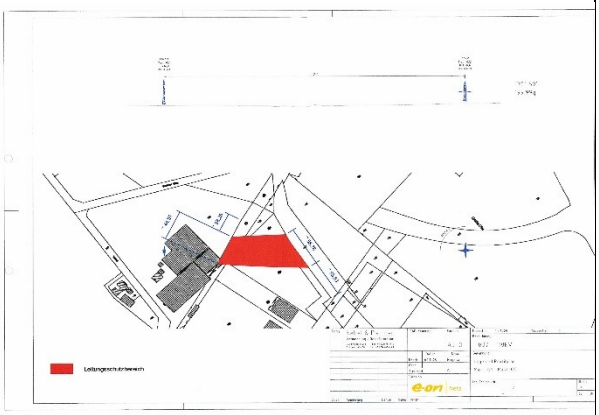	
LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519 Hannover Eingang Email 02.09.2019	**Prüfung der Stellungnahme**
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als	Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden zur Kenntnis genommen. Ein zusätzlicher Antrag zur Durchführung einer Luftbildauswertung wird gestellt.

Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. **Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.** Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html **Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung** **Betreff: Vechta, "Industriegebiet Oldenburger Straße"** Antragsteller: Stadt Vechta FD Stadt- u. Landschaftsplanung Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung **Fläche A** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.	

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.
Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.
Hinweise:
Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.
In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

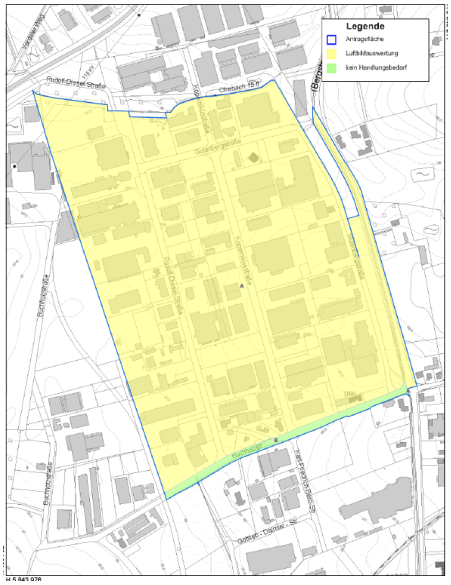

EWE Netz GmbH, Emsteker Straße 60, 49661 Cloppenburg Eingang Email 03.09.2019	**Prüfung der Stellungnahme**
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Kinzel markus.kinzel@ewe-netz.de in Verbindung. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stel-	Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wird bei Baumaßnahmen und weiteren Planungen rechtzeitig beteiligt.

len zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe/netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	
Hase-Wasseracht, Bahnhofstraße 2, 49632 Essen **Eingang 12.09.2019**	**Prüfung der Stellungnahme**
Entlang der nördlichen Grenze des Bebauungsgebietes verläuft das Verbandgewässer II. Ordnung, 15.6 „Ohebach“ ist. Wie bereits in vorherigen Stellungnahmen angegeben, hat der Abstand der festen Bebauung von der OK des Gewässers mindestens 10,0 m zu betragen. In diesem Bereich darf eine Verschlechterung der Unterhaltungsmöglichkeiten durch eventuell geplante Maßnahmen nicht erfolgen (Anpflanzungen, Verwallungen, Zaunanlagen etc.).	An den bisherigen Festsetzungen zu den überbaubaren Flächen im Bereich südlich des Ohebaches wurde weitestgehend festgehalten. Eine Verschlechterung der Unterhaltungsmöglichkeiten ist damit nicht verbunden.
NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg **Eingang Email 24.09.2019**	
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen: In der Umgebung befinden sich Hinweise auf denkmalgeschützte archäologische Fundplätze, aus dem Plangebiet selbst sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand jedoch keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da derartige Fundplätze jedoch nie auszuschließen sind, sollte, sofern noch nicht geschehen, folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der	Der Hinweis zum Bodenfunden wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	
Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta **Eingang 24.09.2019**	
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken. <u>Umweltschutzende Belange</u> Zur textlichen Festsetzung K 7 weise ich darauf hin, dass der Bau der Stillgewässer mit der Beseitigung von Gehölzstrukturen verbunden ist. Dabei ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Der Hinweis zum Artenschutz ist wie folgt zu ergänzen: „unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkündige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Werden Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen, und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Vechta abzustimmen. Werden Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln beseitigt, sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten.“ <u>Wasserwirtschaft:</u> Die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird begrüßt. Voraussetzung ist allerdings, dass der anstehende Boden die erforderliche Durchlässigkeit aufweist und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser vorhanden ist. Dies ist durch ein Bodengutachten nachzuweisen. <u>Hinweis:</u> Die Herstellung von Stillgewässern zur Versickerung von Oberflächenwasser benötigt eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis für die Einleitung in das Grundwasser. Diese ist rechtzeitig vor Bau-	<u>Umweltschützende Belange</u> Der Hinweis zum Artenschutz wird entsprechend der Anregung des Landkreises ergänzt. <u>Wasserwirtschaft</u> Die Rückhaltemaßnahmen sollen bei Bedarf innerhalb der öffentlichen Grünfläche, östlich der Gutenbergstraße entstehen. Hier sind im südlichen Bereich bereits Becken vorhanden. Vor einer Neuanlage werden die erforderlichen Bodengutachten erstellt. <u>Zu den Hinweisen</u> Die Hinweise zur Herstellung von Stillgewässern werden zur Kenntnis genommen.

beginn zu beantragen.	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg **Eingang 24.09.2019**	
Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches zahlreiche Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planung / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	Der Hinweis zu den Landesmessstellen wird zur Kenntnis genommen. Durch die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes wird die Funktionalität der Messstellen nicht eingeschränkt.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 30631 Hannover **Eingang Email 30.09.2019**	
Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen Wir begrüßen die hier angestrebte Optimierung der Bebaubarkeit von zur Verfügung stehenden Freiflächen im Sinne einer Nachverdichtung. Diese kann einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme als Bestandteil der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie leisten. Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Ge-	Die Hinweise zu den gründungstechnischen Erfordernissen werden zur Kenntnis genommen.

steine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4- 24 110/2-). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Meppen** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Innerhalb des Plangebietes, bzw. in unmittelbarer Nähe davon befinden sich verfüllte Erdölförderbohrungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover. Aufgrund bergrechtlicher Bestimmungen ist grundsätzlich eine Fläche mit einem Radius von 5m um den Bohransatzpunkt der verfüllten Bohrung von jeglicher Bebauung freizuhalten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet wer-	Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH wurde im Verfahren beteiligt - von dort wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

den können. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	

II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Stellungnahme	**Prüfung der Stellungnahme**
EWE Netz GmbH, Emsteker Straße 60, 49661 Cloppenburg **Eingang Email vom 08.01.2020**	
vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Kinzel (markus.kinzel@ewe-netz.de) in Verbindung. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Die Hinweise der EWE NETZ GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die EWE NETZ GmbH wird bei Baumaßnahmen und weiteren Planungen rechtzeitig beteiligt.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe/netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.	
LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519 Hannover **Eingang 27.01.2020**	
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerfor-	Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden zur Kenntnis genommen. Ein zusätzlicher Antrag zur Durchführung einer Luftbildauswertung wurde bereits am 11.11.2019 gestellt.

schung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung) Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3. Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. **Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.** Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html **Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung** **Betreff: Vechta, B – Plan 57** Antragsteller: Stadt Vechta FD Stadt- u. Landschaftsplanung Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung **Fläche A** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht	

auf Kampfmittel. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf **Fläche B** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover **Eingang: 30.01.2020**	
aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zur o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 30.09.2019 (Zeichen: L 3.7-L68505-03_02-2019-0467-Möh) zum Vorhaben gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungstand. Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zur o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Durch das Plangebiet verläuft eine Erdgashochdruckleitung. Betreiber dieser Erdgashochdruckleitung ist die EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Für diese Erdgashochdruckleitung gelten Schutzstreifen, die	Die Hinweise zu den gründungstechnischen Erfordernissen werden zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz wurde am Verfahren beteiligt.

nicht bebaut werden dürfen. Wir bitten Sie, den vorgenannten Betreiber der Erdgashochdruckleitung an Ihrem Verfahren zu beteiligten, der Ihnen einen Übersichtsplan mit den eingezeichneten Schutzstreifen übersenden wird. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	

Satzungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Industriegebiet Oldenburger Straße“ bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsherr Vatterodt nahm an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

TOP 9

Ausbau der Erschließungsstraße „Rieden“ in Vechta;
Festlegung der Ausbauart

Ratsvorsitzender Kläne teilte mit, dass in der 1. Einladung die Erschließungsstraße noch mit „In den Rieden“ bezeichnet worden sei. Richtig sei aber die Straßenbezeichnung „Rieden“. Dies sei in den aktuellen Unterlagen korrigiert worden.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

Die Erschließungsstraße ‚Rieden 32 E-H‘ soll im Regelquerschnitt wie folgt ausgebaut werden:

Rieden

▪ Fahrbahn in Pflasterbauweise einschl. Rinne	5,00 m
▪ Multifunktionsfläche in Betonsteinpflaster	2,00 m
▪ Entwässerung: Betonrohrleitung mit Abläufen	
▪ Beleuchtung: systemgerechte Leuchten	
Regelprofilbreite	**7,00 m**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10

Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich Langförden-Nord (östlich der Oldenburger Straße (B 69))

Fachbereichsleiterin Scharf stellte den Sachverhalt vor.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschlus:

„Die Vorkaufsrechtssatzung Nr. 5 der Stadt Vechta für den Bereich Langförden-Nord (östlich der B 69) soll mit folgendem Inhalt in Kraft treten:

Satzung Nr. 5 der Stadt Vechta

über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

für den Bereich Langförden-Nord (östlich der Oldenburger Straße (B 69))

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Vechta am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für ein in § 2 näher bezeichnetes Gebiet in der Stadt Vechta steht der Stadt Vechta ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich besteht aus folgenden Flurstücken bzw. Flurstücksteilen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Langförden	2	58/1, 59/1, 60, 61, 62, 63, 64/4, 64/6, 64/8, 64/9, 64/10, 64/11, 64/12, 65, 66/1, 67, 68/1, 68/2, 69/3 tlw., 70, 72, 73, 74/11, 75/6, 89/3, 96/1, 96/3, 96/4, 97/1, 97/2, 98, 99, 100, 101/3, 101/5, 102/1, 103/1, 104/1, 104/3, 105/1, 108/1, 109/1, 118/1, 118/2, 119/1, 139/3 tlw., 147 tlw., 150/1, 150/2, 151/5, 151/6, 151/7, 151/8, 152, 153, 154, 155/1, 155/2, 156, 157, 158/2, 159,
Langförden	3	121/1, 122/1, 122/6, 122/7, 122/14, 124/3.

Im anliegenden Kartenauszug, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich der Satzung dargestellt.

Werden innerhalb des Bereiches dieser Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vechta, den

Stadt Vechta

Kristian Kater
Bürgermeister“

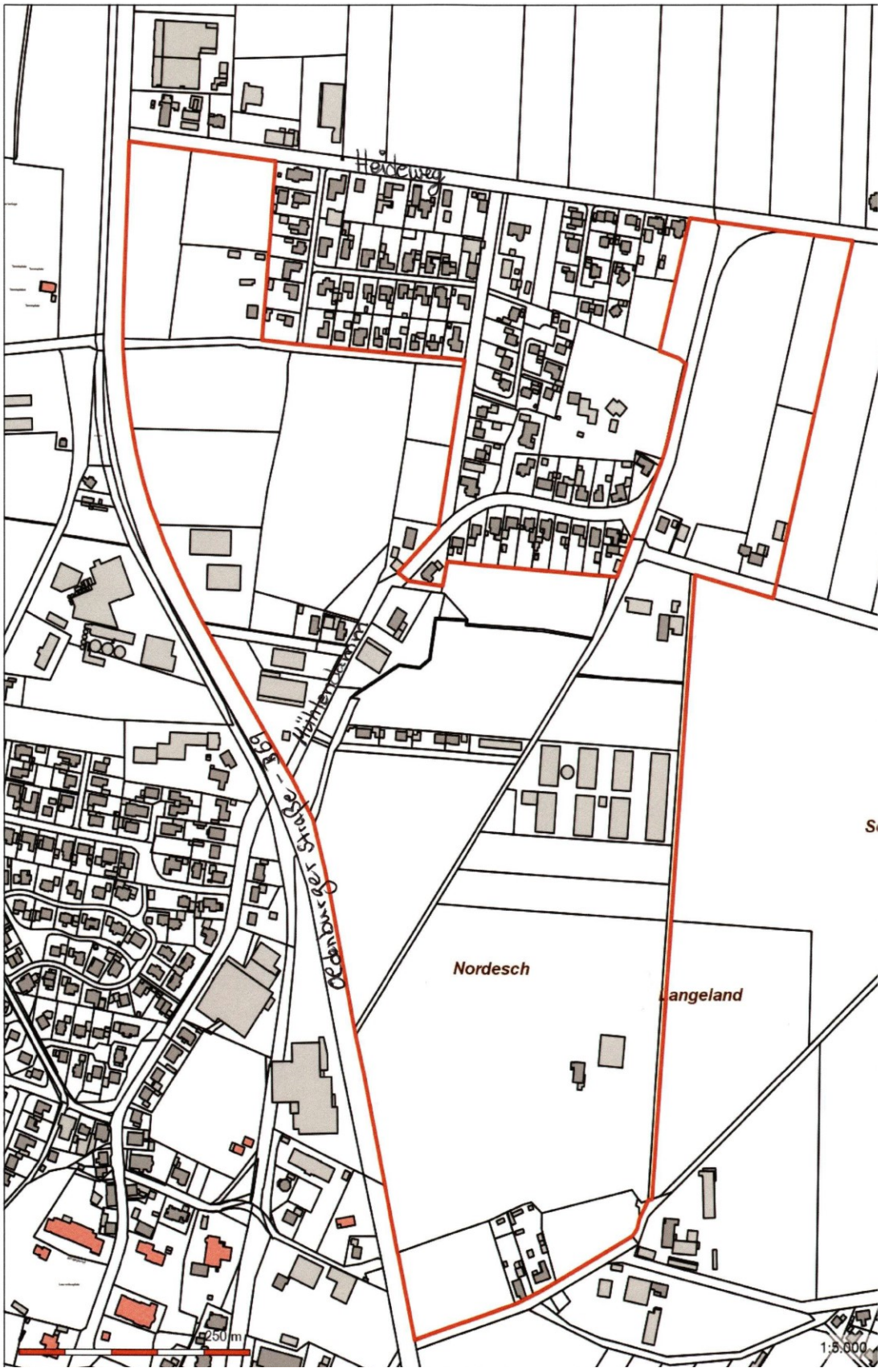

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11

Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

Die nachfolgend aufgeführten Geld- bzw. Sachzuwendungen werden angenommen

Lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendungsnehmer		Gesamtwert
1	**Förderverein Grundschule Hagen**	**Grundschule Hagen**		**8.661,35 €**
	• 4 Apple iPads		12.02.2019	1.516,00 €
	• Bücher für die Schulbücherei		22.02.2019	194,87 €
	• Foot Twister und Straßenbausatz		29.04.2019	537,98 €
	• Wald- und Feldtiere in Zahlen u. Zootiere in Zahlen		21.05.2019	49,80 €
	• Holzbausteine		19.06.2019	501,00 €
	• Schulshirts		19.06.2019	592,03 €
	• Unterrichtsordner „Strom & Forscherboxen“		20.06.2019	698,00 €
	• Übernahme der Reparatur einer Querflöte		26.06.2019	41,65 €
	• Übernahme der Aufwandsentschädigungen für den Besuch in der GS Schüttorf		27.06.2019	250,00 €
	• Fußbälle		29.07.2019	65,14 €
	• Übernahme der Reparatur einer Trompete		18.08.2019	60,00 €
	• Vic-Firth		24.08.2019	97,20 €
	• 12 Nähmaschinen mit Zubehör		29.08.2019	1.896,20 €
	• diverse Gesellschaftsspiele		29.08.2019	251,88 €
	• 26 Hocker und 5 Hockerwagen		24.10.2019	1.879,70 €
	• 2 Bücher für die Schulbücherei		26.11.2019	29,90 €
2	**Förderverein Martin-Luther-Schule**	**Martin-Luther-Schule**		**2.724,00 €**
	• Geldzuwendung zu Miete einer Eisbahn		15.01.2019	270,00 €
	• 6 Apple iPads		12.02.2019	2.274,00 €
	• Übernahme der Kosten für ein kleines Geschenk für jeden Schüler am Nikolaustag		06.12.2019	100,00 €
	• Kakao auf dem Weihnachtsmarkt		19.12.2019	80,00 €
3	**Förderverein Christophorusschule**	**Christophorusschule**		**3.411,00 €**
	• 9 Apple iPads		12.02.2019	3.411,00 €
4	**Förderverein Overbergschule**	**Overbergschule**		**10.084,60 €**
	• 12 Apple iPads		12.02.2019	4.548,00 €

	• Ausstattung Musikunterricht	22.02.2019	1.676,02 €	
	• Kostenübernahme für diverse IT-Ausstattung	01.08.2019	2.554,28 €	
	• Anteil Busfahrt zum Bauernhof	01.04.2019	213,00 €	
	• Übernahme der Getränke für den Tag der offenen Tür	05.09.2019	283,86 €	
	• Übernahme der Kosten der Busfahrt zum Bauernhof	17.09.2019	285,00 €	
	• Geldzuwendung für den Vorlesetag	18.11.2019	199,44 €	
	• Kostenübernahme für die Stutenkerle zum Nikolaustag	12.12.2019	325,00 €	
5	**Förderverein Grundschule Langförden**	**Grundschule Langförden**		**9.605,85 €**
	• 11 Apple iPads	12.02.2019	4.169,00 €	
	• Fahrtkosten zum Kreuzweg Visbek – ökumenisches Projekt	04.04.2019	440,00 €	
	• Fahrtkostenzuschüsse für diverse Klassenfahrten	Mai – Juni 2019	800,00 €	
	• Schutzcover und Schutzfolie für iPad	05.05.2019	29,85 €	
	• Übernahme der Erstellungskosten für das Buchprojekt „Was wäre wenn…“, Freiexemplare für alle Kinder des 3. Und 4. Jahrganges und Verkauf	21.05.2019	2.000,00 €	
	• Übernahme der Kosten für Autorenlesungen	12.06.2019	300,00 €	
	• Servietten für Veranstaltungen	18.06.2019	91,00 €	
	• Ausrichtung eines gesunden Snacks (Milchshakes mit Erdbeeren)	20.06.2019	70,00 €	
	• Zuschuss Hausaufgabenplaner, Freiexemplar für die Erstklässler/innen	27.08.2019	200,00 €	
	• Elternabend zum Thema Lern- und Merkstrategien	23.09.2019	478,00 €	
	• Ausrichtung des Vorlesetages in Kooperation mit der Bürgerstiftung Vechta	01.12.2019	500,00 €	
	• iPad mit Zubehör	23.12.2019	528,00 €	
6	**Förderverein Alexanderschule**	**Alexanderschule**		**4.957,20 €**
	• 8 Apple iPads	12.02.2019	3.032,00 €	
	• Kostenübernahme für Bücher	05.04.2019	397,52 €	
	• Übernahme der Buskosten zur Freilichtbühne	27.06.2019	790,00 €	
	• Übernahme der Buskosten zum Hof Espelage	24.09.2019	220,00 €	
	• Unterstützung für die Anschaffung der Materialien für den Ernährungsführerschein	27.09.2019	278,00 €	
	• Kostenübernahme für ein kleines Ge-	06.12.2019	239,68 €	

	schenk für jeden Schüler am Nikolaustag			
7	**Förderverein Geschwister-Scholl-Schule**	**Geschwister-Scholl-Schule**		**9.229,87 €**
	• Geldspende für 16 iPads	Mai 2019	9.229,87 €	
8	**Förderverein Marienschule Oythe**	**Marienschule Oythe**		**3.783,00 €**
	• 8 Apple iPads	12.02.2019	3.032,00 €	
	• Kickertisch	04.03.2019	751,00 €	
9	**Tierschauverein Oldenburger Münsterland e.V.**	**Jugendfeuerwehr Vechta**		**6.738,64 €**
	• Unterstützung der Jugendhilfe im Rahmen der Jugendfeuerwehr Vechta	16.09.2019	6.738,64 €	
10	**Volksbank Vechta**	**FD Soziale Dienste, Senioren und Integration**		**150,00 €**
	• Geld für 6 Einkaufsgutscheine in Höhe von jeweils 25 € für Seniorencardbesitzer	22.11.2019	150,00 €	
11	**Volksbank Vechta eG**	**Museum im Zeughaus**		**25,00 €**
	• Silbermedaille „Der heilige Alexander-Die Armreliquiare von Vechta“	Mai 2019	25,00 €	
12	**Volksbank Vechta eG**	**Liobaschule**		**3.790,00 €**
	• Übernahme der Kosten für 10 Apple i-Pads	13.02.2019	3.790,00 €	
13	**Bürgerstiftung Vechta**	**Overbergschule**		**145,71 €**
	• Vorlesewettbewerb	03.05.2019	145,71 €	
14	**Bürgerstiftung Vechta**	**Martin-Luther-Schule**		**58,84 €**
	• Bücher für den Vorlesetag	06.11.2019	58,84 €	
15	**Bürgerstiftung Vechta**	**Alexanderschule**		**86,70 €**
	• Bücher für den Vorlesetag	15.112019	86,70 €	
16	**Bürgerstiftung Vechta**	**Jugendfeuerwehr Langförden**		**1.750,00 €**
	• Durchführung des Jugendzeltlagers im Jahr 2020	11.12.2019	1.750,00 €	

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12

Einwohnerfragestunde

Keine Fragen.